



Wien, am 25. Juli 2002

Experten orten unausgeschöpftes Spendenpotential in Österreich

Die in Österreich geltenden steuerlichen Regelungen zur Absetzbarkeit von Spenden¹ sind im internationalen Vergleich überdurchschnittlich rigide. In praktisch allen Ländern der Europäischen Union existieren Regelungen, welche die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für gemeinnützige Zwecke ermöglichen. Dies gilt auch über die Grenzen der EU hinaus, für die USA, Kanada, Australien und die Schweiz. Zu diesem Ergebnis gelangt eine IHS-Studie, in der steuerrechtliche Regelungen für Spenden im Bereich Soziales und Entwicklungszusammenarbeit national beleuchtet und international verglichen werden.

Methode: Die vorliegende IHS-Studie basiert auf einer Analyse des Status quo des Spendenaufkommens in Österreich sowie der jeweiligen landesspezifischen steuerlichen Regelungen in ausgesuchten Vergleichsländern (siehe Tabelle 1). Als Datenquellen dienen bereits publizierte einschlägige Untersuchungen, Expertengespräche sowie diverse Primärdatenerhebungen (Befragungen von Unternehmen und spendenempfangenden Organisationen in Österreich).

Welche Besonderheiten weist das österreichische Steuerrecht hinsichtlich der Absetzbarkeit von Spenden auf?

Zwei Besonderheiten sind hier besonders hervorzuheben:

- Die geltende Bevorzugung spezifischer Spendenzwecke führt zu Ergebnissen, die unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit schwer argumentierbar sind. Gegenwärtig sind beispielsweise Spenden für die unterschiedlichsten wissenschaftlichen Zwecke steuerlich in gewissem Umfang abzugsfähig, nicht jedoch solche für humanitäre, also soziale und entwicklungspolitische, Zwecke.
- Ein weiteres Österreich-Spezifikum stellt das Faktum dar, dass Spenden für gemeinnützige Zwecke im Todesfall durchaus mit Steuervorteilen bedacht sind, zu Lebzeiten jedoch nicht. Es ist aus gesellschaftspolitisch-normativer Sicht unklar, warum soziales Engagement im einem Fall steuerlich gefördert wird, im anderen Fall jedoch nicht.

Welche Vorteile bringt eine inhaltliche Ausweitung der Absetzbarkeit von Spenden mit sich?

- Privatspender sowie Unternehmen werden motiviert, mehr oder überhaupt zu spenden, sie erhielten neben ideeller Anerkennung auch einen finanziellen Anreiz.
- Auf Seiten spendenempfangender Organisationen könnte die bestehende bzw. eine neue Spenderklientel zielsicherer angesprochen werden. Vor dem Hintergrund eines sich sonst verengenden Spendermarktes und stagnierender bzw. rückläufiger Zuwendungen seitens der öffentlichen Hand, gewinnt diese Erwartung an Bedeutung.
- Weniger publicityträchtige Organisationen könnten profitieren, weil Zuwendungen von Unternehmen auch ohne das Kriterium des Nachweises einer Werbewirksamkeit (Sponsoring) absetzbar wären.

¹ Unter „Spenden“ werden hier grundsätzlich Geldleistungen verstanden, die an gemeinnützige Organisationen erfolgen und für die keine entsprechende an den jeweiligen Spender gerichtete Gegenleistung erfolgt. Mitgliedsbeiträge, Sponsoring durch Unternehmen sowie Zuwendungen, für die ein entsprechender Warenwert retourniert wird (z.B. Einkäufe auf karitativen Flohmärkten), zählen hier nicht als Spende.

- Zahlreiche Förderungsinstrumente der Europäischen Union basieren auf dem Prinzip der Kofinanzierung². Diese erfolgt durch nationale öffentliche sowie durch private Quellen, sprich durch den privaten Spendenmarkt. Da Österreich neben Finnland das einzige EU-Land ist, das nicht über entsprechende Steuervorteile in diesem Bereich verfügt, sind spendensammelnde NGOs in Österreich (und Finnland³) gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern benachteiligt. Dies führt für Österreich strukturell zu einem beträchtlichen Nachteil bei der Lukrierung von Rückflüssen aus EU-Geldern, der durch eine nationale steuerrechtliche Anpassung einfach beseitigt werden könnte.
- Im Bereich Soziales und Entwicklungszusammenarbeit werden zahllose ehrenamtliche Helferstunden erbracht. Wenn der Staat Spenden für diese Bereiche absetzbar machte, würde dies einem zusätzlichen Motivationsanreiz gleichkommen.

Wie hoch wären etwaige Steuerausfälle für den österreichischen Staat?

Es zeigt sich, dass angesichts der Zusammensetzung des gegenwärtigen Spendenaufkommens nur ein Bruchteil des in diesen Bereichen existierenden Spendenaufkommens (maximal ein Drittel bei Berücksichtigung von Privatpersonen und Unternehmen) tatsächlich steuerlich geltend gemacht werden könnte (siehe Tabelle 2). Sollte es zu einer Neuregelung der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden sowohl für Privatpersonen wie auch für Unternehmen in den Bereichen Soziales und Entwicklungszusammenarbeit kommen, dann ist der zu erwartende Steuerausfall auf Basis der Spendenaktivität des Jahres 2000 bei einem Spendenaufkommen im humanitären Bereich von rund 470 Mio. EUR mit maximal 50 Mio. EUR anzusetzen. Davon entfallen rund zwei Drittel auf Steuerausfälle für Spenden im Sozialbereich und ein Drittel auf den Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

Um den so errechneten Steuerausfall durch den Wohlfahrtseffekt höherer Spenden in den nächsten fünf Jahren wettzumachen, wäre ein zusätzlich jährliches Wachstum im Privatspendenmarkt von 2,5%, im Unternehmensbereich je nach Annahme von ca. 8-12% notwendig. Es ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Impuls, den dieser steuerliche Anreiz auf den Spendenmarkt ausüben wird, bei entsprechenden Vorbereitungen im Zuge der Einführung der steuerlichen Absetzbarkeit dazu führen wird, dass diese Werte nicht nur erreicht, sondern, wie auch unsere Befragung unter Unternehmen nahe legt, überschritten werden.

Gesamt gesehen zeigt sich für Österreich folgendes Bild: Im Vergleich mit einem BIP 2000 von 199,7 Mrd. EUR (188,7 Mrd. USD) ergibt sich eine Schätzung des privaten Spendenmarktes in Österreich von 2,9% und bei Unternehmensspenden von 0,5%. Es besteht ein beachtliches Potenzial „nach oben“, das nach Einschätzung spendenempfangender Organisationen wie auch der Fundraising-Branche im Falle einer ausgebauten Absetzbarkeit gemeinnütziger Spenden vergleichsweise leichter lukriert werden könnte.

Wesentlich ist, dass man sich auf eine relativ einfach umzusetzende und transparente Lösung steuerlicher Absetzbarkeit von Spenden für *alle* gemeinnützigen Zwecke und deren technischer Durchführung auf nationaler Ebene nach europäischen Vorbildern einigt. Sonderregelungen sowie Differenzierungen nach unterschiedlichen Spendenzwecken sollten daher vermieden werden.

Rückfragehinweis:

IHS, Stumpergasse 56, 1060 Wien, Fax: 01/59991-162, <http://www.ihs.ac.at>
 Univ.-Prof. Dr. Bernhard Felderer, felderer@ihs.ac.at, Tel.: 01/59991-125
 Iain Paterson, M.Sc., paterson@ihs.ac.at, Tel.: 01/59991-152
 Mag. Sylvia Parzer (Public Relations), parzer@ihs.ac.at, Tel.: 01/59991-122

² Prinzip der Kofinanzierung, d.h. die Europäische Kommission übernimmt bei von ihr geförderten Projekten lediglich einen bestimmten Kostenanteil; die übrigen Kosten werden vom Antragsteller durch nationale Eigenfinanzierung(en) abgedeckt.

³ siehe Tabelle 1

Tabelle 1: Absetzbarkeit von Spenden (EZA und Soziales) im EU-Vergleich
(Quelle: IHS)

Land	Natürliche Personen		Juristische Personen	
	Absetzbarkeit	Höchstgrenze/Jahr (ca.)	Absetzbarkeit	Höchstgrenze/Jahr (ca.)
Österreich	Nein		Nein	
Belgien	Ja	Bis zu 10% des STE; max. ca. 0,25 Mio. EUR (indexiert).	Ja	Max. 5% des STG; max. ca. 0,5 Mio EUR (nicht indexiert).
Dänemark	Ja	Bis zu 15% des STE; maximal 5.000 DKR (= 6.700 EUR)/Jahr; in gewissen Fällen max. 15.000 DKR/Jahr (= 2.019 EUR).	Ja	Maximal 15% des STG; max. 15.000 DKR/Jahr (= 2.019 EUR).
Deutschland	Ja	Je nach Zweck 5% bis 10% des STE.	Ja	Bis zu 0,2% des Gesamtumsatzes inkl. Löhne und Gehälter.
Griechenland	Ja	Bis zu 100% der STE.	Ja	Bis zu 100% des STG.
Spanien	Ja	20% des Wertes der Spenden; bis zu einem Umfang von 30% des STE.	Ja	Bis zu 20% des STG.
Frankreich	Ja	Je nach Empfänger 1,25%-5% des STE; Steuererlass in Höhe von 40% der Spende.	Ja	Je nach Empfänger 2%-3% des STG bzw. 37%-42% des Umsatzes.
Irland	Ja*	Bis zu 100% des STE. Gutschrift an empfangende Organisation.	Ja*	Bis zu 100% des STG.
Italien	Ja	Bis zu 2% des STE.	Ja	Bis zu 2% des STG.
Luxemburg	Ja	Ab insg. 125 EUR bis 10% des Nettoeinkommens bzw. 250.000 EUR	Ja	Bis zu 10% des STG bzw. max. 250.000 EUR/Jahr.
Niederlande	Ja	Zwischen 1% und 10% des STE; Bei langfristigen Spendenverträgen bis zu 100% des STE.	Ja	Bis max. 6% der STG.
Portugal	Ja	Bis 15% STE.	Ja	Zu 100% bis 0,2% des Umsatzes, zu 50% unbegrenzt.
Finnland	Nein		Nein	
Schweden	Ja**		Ja**	
Vereinigtes Königreich	Ja	Bis zu 100% des STE.	Ja	Bis zu 100% des STG.

STG = Steuerpflichtiger Gewinn; STE = Steuerpflichtiges Einkommen
* seit 2001
** inhaltlich stark begrenzt

Tabelle 2: Spenden, Absetzbarkeitsvolumen und Steueraufkommen in Österreich, Basis 2000, in Mio. EUR (Quelle: IHS)

in Mio. EUR	Freiwillige Zuwendungen			Verhältnis Privat./Untern.
	Privatpersonen	Unternehmen	Summe	
Alle Zwecke	494,2	92,0	586,1	5,4 :1
humanitäre Zwecke	427,3	45,0	472,3	9,5 :1
davon Soziales	274,7	34,3		
davon EZA	152,6	10,7		
absetzbar	114,4	45,0	159,3	2,5 :1
Steuer	33,5	15,3	48,8	2,2 :1
davon Soziales	21,5	11,7	33,2	
davon EZA	12,0	3,6	15,6	

Die vorliegende IHS-Studie wurde im Auftrag des BM für soziale Sicherheit und Generationen sowie in Zusammenarbeit mit dem BM für auswärtige Angelegenheiten durchgeführt.